

M.B.P.-BERATERHONORAR-RICHTLINIE

Die folgenden Kalkulationsrichtlinien verstehen sich:

- für „Konsumenten (Letztverbraucher)“ – Abrechnungen auf Grund der standardisierten Risiken **inklusive** Umsatzsteuer
- für „Unternehmer“ Abrechnungen auf Grund der schwerer zu bewertenden Risiken **exklusive** Umsatzsteuer

§ 1 Auftragsbegründung

Erstberatung zum Risikomanagement in Versicherungsangelegenheiten sowie Ersteinschätzung des Beratungsaufwandes zur sachgerechten Beratung des Versicherungskunden unter Einbeziehung von Bestandsabfragen bei den Versicherungsunternehmungen.

gemäß Zeitgebühr § 7

§ 2 Erstellung einer angemessenen Risiko- und Polizzenanalyse

gemäß Zeitgebühr § 7

§ 3 Erstellung eines qualifizierten Deckungskonzepts Polizzenprüfung (gemäß Beantragung)

gemäß Zeitgebühr § 7

§ 4 Abwicklung von Schadensangelegenheiten

**§ 4.1 für Versicherungskunden im Zusammenhang mit einem vermittelten
Versicherungsvertrag**

**§ 4.2 für Versicherungskunden ohne Zusammenhang mit einem vermittelten
Versicherungsvertrag**

§ 4.3 für Geschädigten

gemäß Zeitgebühr § 7

§ 4.4 Pauschale für einfaches Einschreiten

- Einfache Mahnungen
- Urzinsen ohne besondere Ausführungen

Einheitssatz:

bis € 35.000,-- Schadenleistung	60% der KRL für qualifiziertes Einschreiten
bis € 35.000,-- Schadenleistung	50% des KRL für qualifiziertes Einschreiten

§ 4.5 Kalkulationsrichtlinie für qualifiziertes Einschreiten

- Qualifizierte Anspruchserhebung
- Persönliche Verhandlung pro angefangener 1/4 Stunde
- Persönliche Verhandlungen unter Beisein der Parteien pro angefangener 1/4 Stunde
- Qualifizierte telefonische Interventionen pro angefangene 1/4 Stunde

Staffelungen gemäß Zeitgebühr § 7

§ 5 Wahrnehmung aller wesentlichen Fristen

gemäß Zeitgebühr § 7

§ 6 Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge

Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge einmal pro Jahr/einmal alle zwei Jahre sowie gegebenenfalls Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes

- Prämieinsparung siehe § 8.1
- gemäß Zeitgebühr § 7

§ 7 Zeitgebühr

Die Zeitgebühr für alle Tätigkeiten in Versicherungsangelegenheiten und Schadensfällen gilt – alternativ zu oben genannten Varianten – mit folgenden Sätzen festgelegt.

§ 7.1 Treuhänder / Mediator

Pro angefangener 1/4 Stunde: von € 19,-- bis € 23,-- (Grundlage: Selbstkostenrechnung)

§ 7.2 Fachkraft

Pro angefangene 1/4 Stunde von € 12,50 bis € 16,50 (Grundlage: Selbstkostenrechnung)

§ 7.3 Hilfskraft

Pro angefangener 1/4 Stunde: von € 9,50 bis € 11,50 (Grundlage: Selbstkostenrechnung)

* Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass auf Grund der unterschiedlichen Risiken die angegebene Preisempfehlung für Konsumenten (Letztverbraucher) inklusive Umsatzsteuer, für Unternehmer-Abrechnungen exklusive Umsatzsteuer ausgewiesen sind.

§ 8 Erfolgshonorar

Dieses kann vereinbarungsgemäß zusätzlich oder alternativ zu obigen KRL in Rechnung gestellt werden. Ein zusätzliches Honorar – das über die Stundensatz-Abrechnung hinausgeht – kann für den Erfolg verrechnet werden, der über das erste Schadenangebot hinaus erreicht wird.

§ 8.1 Versicherungsvertragsangelegenheiten

Das Erfolgshonorar kann als Pauschale (inkl. Barauslagen) in Rechnung gestellt werden.

- § 8.1.1 Prämie einsparungen, die sich über die Laufzeit des Vertrages auswirken: 5 % der Jahreseinsparung
- § 8.1.2 Prämienrückzahlungen: 15 % der erzielten Prämienrückzahlungen
- § 8.1.3 für Sonderfälle gemäß getroffener Vereinbarung

§ 8.2 Schadensangelegenheiten

Bemessungsbasis für Schadensfälle, in denen der Auftraggeber

- § 8.2.1 Geschädigte bzw. Versicherungsnehmer ist
- § 8.2.2 Schädiger ist und
 - der Versicherer die Deckung abgelehnt hat, oder
 - der Versicherer Regress genommen hat, oder
 - die Schadenersatzforderungen über die Haftpflicht Versicherungssumme hinausgehen,
 - die erzielte Entlastung seines Auftragsgebers erfolgte.
- § 8.2.3 Das Erfolgshonorar wird auf jenen Zeitpunkt fällig, zu dem der bevollmächtigte Auftraggeber (BVA) seine **unmittelbare** Tätigkeit beendet, falls,
 - der Auftrag abgeschlossen ist,
 - prozessuale Durchsetzung des Anspruches notwendig wird (siehe jedoch § 8.2.4.),
 - das Auftragsverhältnis durch Kündigung beendet wird.

Bemessungsbasis	Erfolgshonorar: Grundlage-Selbstkostenrechnung
Bis € 7.000,-	10%, mindestens € 180,-
bis € 35.000,-	9%, mindestens € 700,-
bis € 70.000,-	8 % mindestens € 3.000,-
über € 70.001,-	freie Vereinbarung

- § 8.2.4 Wenn der BVA seinem Auftraggeber die prozessuale Durchsetzung seiner Ansprüche empfohlen hat, so kann er ein weiteres Erfolgshonorar vom erzielten Mehrbetrag (Entschädigungsleistung/Entlastung), wie folgt verlangen:

Mehrbetrag: weiteres Erfolgshonorar: Grundlage-Selbstkostenrechnung

Bis	€ 7.000,--	5 %, mindesten	€ 180,--
bis	€ 35.000,--	4,5%, mindestens	€ 400,--
bis	€ 70.000,--	4 %, mindestens	€ 1.000,--
über	€ 70.001,--	freie Vereinbarung	

§ 8.2.5 Falls die im Prozessweg erzielte Entschädigungsleistung/Entlastung geringer sein sollte als das vom BVA im Zeitpunkt der Weitergabe erzielte Verhandlungsergebnis, so wird der niedrigere Betrag als Bemessungsgrundlage für das Erfolgshonorar gem. § 8.2.4. herangezogen.

§ 9 Mediation in Versicherungsangelegenheiten

§ 9.1 Vereinbartes Pauschal-Honorar auf Grund des Sachverhalts der Causa

§ 9.2 Vereinbartes Erfolgs-Honorar auf Grund strittiger Versicherungsforderungen

§ 9.3 Mischvariante

§ 9.3.1 Pauschal-Honorar
Prüfung der Aktenlage
Einholung der Parteienstandpunkte
Sachverhaltsdarstellung erarbeiteter Pauschale
von € 300,-- bis € 400,--

§ 9.3.2 gemäß Zeitgebühr 7 für die Mediationssitzungen

Basis für die Berechnung ist die strenge Forderung inklusive Zinsen und Nebengebühren, exklusive Steuer.

Persönliche Verhandlungen im Beisein der Parteien.

Die Beträge beziehen sich auf jede angefangene 1/4 Stunde.

§ 10 Barauslagen, Reisekosten

§ 10.1 Barauslagenverrechnung

Der Mediator ist berechtigt, neben dem tarifmäßigen Honorar, die Barauslagen in Rechnung zu stellen, die in Erfüllung der Bearbeitung des Auftrages anfallen.

Darunter fallen insbesondere:

§ 10.1.1 Reisekosten (dazu ist eine vorherige Vereinbarung erforderlich)

§ 10.1.1.1 Fahrtkosten: Fahrpreis für die 1. Klasse Schnellzug, gegebenenfalls Schlafwagen **oder** das amtliche Kilometergeld

§ 10.1.1.2 Aufenthaltskosten: Tages- und Nächtigungsgelder entsprechen den Bestimmungen des ESTG 1972, BGBl 440/1972 in der letzte gültigen Fassung. Über diese Sätze hinaus können auch gelegte höhere Kosten in Ansatz kommen. Alternativ können auch Pauschalierungen von angemessenen Diäten mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Kosten für die Angestellten werden mit demselben Umfang abgerechnet.

§ 10.1.2 Sonstige Kosten

folgende Posten werden nach Aufwand weiter verrechnet

§ 11.1.2.1 Kosten für Sachverständigengutachten

§ 11.1.2.2 Materialverbrauch, Porti, Kopien, Bankspesen etc.

§ 11.1.2.3 Telefon-, Faxgebühren

Fassung 01-2011 auf Basis Verbraucherpreisindex VI 2011